

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 25. August 2004
zum
Tarifvertrag
zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes
(Anwendungs-TV Land Berlin)
vom 31. Juli 2003**

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin,

der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Berlin sowie

der IG Bauen Agrar Umwelt
Bundesvorstand

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Änderung des Anwendungs-TV Land Berlin**

Der Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Arbeitnehmer, die beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), bei den sonstigen beim Bundesrat geführten Geschäftsstellen der Fachministerkonferenzen bzw. bei der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) beschäftigt werden. Auf die Angestellten dieser Einrichtungen finden für die Dauer dieser Tätigkeit die zwischen dem Bund und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerk-

schaft – Bundesvorstand, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbaren, für Angestellte geltenden Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. Auf die Arbeiter dieser Einrichtungen finden für die Dauer dieser Tätigkeit die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbaren, für Arbeiter geltenden Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. Ferner finden auf diese Arbeiter für die Dauer dieser Tätigkeit die zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg –, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbaren, für Arbeiter geltenden Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in den zur Anwendung kommenden Tarifverträgen für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere – z. B. beamtenrechtliche – Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für Verweisungen auf Tarifverträge.“

3. § 4 Abschnitt A wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

§ 4 Abschnitt A findet bei der Berechnung der Eigenmittelgrenze nach § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BAT/BAT-O keine Anwendung.“

4. Der bisherige Text des § 5 Abs. 2 Buchst. c wird durch folgenden Text ersetzt:

„für Arbeitnehmer, die Altersteilzeitarbeit leisten; die während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geltende Arbeitszeit ist auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes zu ermitteln.“

5. Es wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Maßgaben zum TV ATZ

Für Arbeitnehmer, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 galt, gelten folgende Sonderregelungen:

(1) Bei Arbeitnehmern, die nach dem 18. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben oder vereinbaren, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:

- a) In § 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „83 v. H.“ für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VI b, VI a, Kr. I bis Kr. V und Kr. V a und für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „86 v. H.“, für Angestellte der Vergütungsgruppen V c bis III und Kr. VI bis Kr. XII die Worte und für Arbeiter der Lohngruppen 7 bis 9 „86,5 v. H.“, für Angestellte der Vergütungsgruppen II b und höher sowie Kr. XIII die Worte „87,5 v. H.“

- b) In § 5 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „90 v. H.“
für Angestellte der Vergütungsgruppen
X bis VI b, VI a, Kr. I bis Kr. V und Kr. V a
und für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 6 a die Worte „98 v. H.“,
für Angestellte der Vergütungsgruppen
V c bis III und Kr. VI bis Kr. XII
und für Arbeiter der Lohngruppen 7 bis 9 die Worte „100 v. H.“,
für Angestellte der Vergütungsgruppen
II b und höher sowie Kr. XIII die Worte „100 v. H.“.

Dadurch dürfen 90 v. H. des Arbeitsentgeltes, das sich ohne Anwendung der §§ 3 und 4 Anwendungs-TV Land Berlin ergeben würde, zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.

(2) Bei Arbeitnehmern, die vor dem 19. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart und nach dem 1. August 2003 angetreten haben oder antreten, wird für die Ermittlung der Bezüge gem. § 4 TV ATZ und für die Berechnung der Aufstockungsleistungen sowie der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 TV ATZ die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 3 Abs. 1 TV ATZ zugrunde gelegt, die ohne Anwendung des § 3 Anwendungs-TV Land Berlin auf das Arbeitsverhältnis gegolten hätte. Soweit aufgrund der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 2 Buchst. c Anwendungs-TV Land Berlin zu viel Arbeitszeit geleistet worden ist, ist diese bis zur Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell bis zum Beginn der Freistellungsphase, durch entsprechende Freizeitgewährung unter Fortzahlung der unter Berücksichtigung des Satzes 1 zustehenden Bezüge gem. §§ 4 und 5 TV ATZ auszugleichen. Darüber wird mit den Arbeitnehmern eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der festgelegt wird, wann der Freizeitausgleich vorgenommen wird.

(3) Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Abs. 1 bis 3 i. V. m. Absatz 1 oder der Bezüge gem. Absatz 2) dürfen 100 v. H. der individuellen Nettobezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zugestanden hätten.

Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für vom TV ATZ Forsten erfasste Arbeiter entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Arbeiter der Berliner Forsten die für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 6 a jeweils geltenden Vom-Hundert-Sätze Anwendung finden.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 1 am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin; den 25. August 2004

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres -

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – GEW –
- Landesverband Berlin -

Für die
Gewerkschaft der Polizei – GdP –
- Landesbezirk Berlin -

Für die
IG Bauen Agrar Umwelt
- Bundesvorstand -

Niederschriftserklärungen des Landes Berlin:

1. Die Regelungen des § 5 a Abs. 2 Anwendungs-TV Land Berlin gelten auch für die Arbeitnehmer, bei denen bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen aufgrund des Telefax-Rundschreibens SenInn vom 18. März 2004 widerrufen, an die gesetzlichen Bedingungen angepasst bzw. neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach diesen Bedingungen vereinbart wurden.
2. Durch diesen Tarifvertrag sind die Bedingungen für die Altersteilzeitarbeit durch die Dynamisierung der Mindestnettoetrags-Verordnung und die Erhöhungen der Aufstockungsleistungen sowie der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge bei gleichzeitig niedrigerer Arbeitszeit verbessert worden. Auf dieser hiermit erreichten Grundlage besteht daher für das Land Berlin kein Spielraum mehr für weitere materielle Verbesserungen der Altersteilzeitarbeit im Rahmen von Verhandlungen gem. § 10 Nr. 4 Anwendungs-TV Land Berlin. Die Möglichkeit, zu technischen Verbesserungen bei der Vereinbarung von Altersteilzeit zu kommen, bleibt unberührt.
3. Das Land Berlin verweist darauf, dass über die in § 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Einrichtungen derzeit eine Diskussion über die Zuordnung des Tarifrechts nach dem Sitzlandprinzip geführt wird. Die Zustimmung der Finanzministerkonferenz zu den Tarifänderungen konnte von den Tarifvertragsparteien nicht abgewartet werden.
4. Das Land Berlin geht davon aus, dass die Anwendung der nachwirkenden Urlaubsgeld- und Zuwendungstarifverträge bei Arbeitnehmern, mit denen Arbeitsverhältnisse zum Land Berlin neu begründet werden, mit Wirkung vom 1. August 2003 arbeitsvertraglich ausgeschlossen werden kann. Als Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses gelten nicht Veränderungen in einem bereits zum Land Berlin bestehenden Arbeitsverhältnis, wie z. B. Statuswechsel (Wechsel vom Arbeiter- ins Angestelltenverhältnis und umgekehrt), Höher-/Herabgruppierung, Änderung der Arbeitszeit, Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen bzw. deren Entfristung, sonstige Begründungen eines neuen Arbeitsverhältnisses zum Land Berlin im unmittelbaren Anschluss an ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis zum Land Berlin; dies gilt nicht für die Übernahme von Auszubildenden. Soweit bisher anders verfahren wurde, wird dies durch Abschluss geänderter Arbeitsverträge korrigiert.

Für die Feststellung, ob ein unmittelbarer Anschluss vorliegt, gilt die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 27 Abschnitt A – Bund/Länder – Abs. 6 BAT/BAT-O.

Niederschriftserklärungen der tarifvertragsschließenden Gewerkschaften:

1. Die tarifvertragsschließenden Gewerkschaften gehen davon aus, dass im Geltungsbereich des Anwendungs-TV Land Berlin die in diesem Tarifvertrag bei Abschluss am 31. Juli 2003 in Bezug genommenen Urlaubsgeld- und Zuwendungstarifverträge unmittelbar und zwingend gelten, obwohl sie in ihren originären Geltungsbereichen am 31. Juli 2003 bereits gekündigt waren und dort derzeit nur nachwirken. Für eine andere Auslegung gibt es keine Anhaltspunkte, da unter § 2 Abs. 1 Anwendungs-TV Land Berlin jeweils die am 1. Januar 2003 geltende Fassung der mit der TdL abgeschlossenen Tarifverträge – unter Berücksichtigung der Tarifverträge vom 31. Januar 2003 – statisch in Bezug genommen ist, obwohl den Berliner Tarifvertragsparteien die Kündigung der Urlaubsgeld- und Zuwendungstarifverträge zum 31. Juli 2003 bzw. zum 30. Juni 2003 durch die TdL ohne Zweifel bekannt war. Im Übrigen kann sich das Land Berlin in diesem Zusammenhang nicht auf § 11 Abs. 2 Anwendungs-TV Land Berlin berufen, da sich diese Regelung erkennbar auf die Kündigung von bundesweit geltenden Tarifverträgen nach Abschluss des Anwendungs-TV Land Berlin bezieht.
2. Durch diesen Tarifvertrag sind bezüglich der Altersteilzeitregelungen lediglich unvorhergesehene Anwendungshindernisse beseitigt worden. Die Verpflichtung, Verhandlungen gem. § 10 Nr. 4 Anwendungs-TV Land Berlin zu führen, um attraktivere Regelungen zur Altersteilzeitarbeit zu vereinbaren, ist damit nicht erfüllt.
3. In der Niederschriftserklärung Nr. 1 des Landes Berlin wird für die Beschäftigten, die bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen auf Grund des Rundschreibens SenInn vom 18. März 2004 verändert haben, die Regelung des § 5 a Abs. 2 des 1. Änderungstarifvertrages zur Anwendung gebracht. Berücksichtigt werden jedoch nicht die Fälle, die bis einschließlich 18. Juni 2004 einen Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages gestellt haben, der entweder nicht bearbeitet, mündlich oder schriftlich abschlägig beschieden oder nicht angenommen wurde.
Die Gewerkschaften sind der Auffassung, dass für diese Beschäftigten der Vertrauensschutz ebenfalls hätte gelten müssen.